Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 14 (1934-1935)

Heft: 7

Artikel: Das Problem der landwirtschaftlichen Entschuldung in der Schweiz

Autor: Feldmann, M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-157859

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

werden, wenn sich das Fachlehrersystem nicht auch da unheilvoll auswirken soll. Die verschiedenen Sprachen müßten dauernd verglichen werden, der Schüler gezwungen werden, sie zusammenzudenken und in Beziehung zu setzen zu seinen lebendigften und ersten Spracherlebnissen, der Muttersprache in ihrem naturhaften und ihrem geistigen Gesicht. So richtig die dirette Methode auf der Unterstufe ist, so sicher mußte sie auf der Oberstufe ergänzt werden durch eine subtil vergleichende und an die Mutter= sprache anknüpfende Methode. Und schließlich ist zu sagen, daß nicht nur bie Sprachfächer zur Pflege ber Muttersprache berufen find. Wenn flarer Ausdruck Beweis klaren Denkens ist, ja wenn der Ausdruck das Gedachte erst eigentlich existent macht, so muß auch in jedem Fach auf die sprachliche Ausdrucksweise des Schülers selbstverständlich geachtet werden. Man versuche nur einmal, eine Pflanze wissenschaftlich genau zu beschreiben, um zu fühlen, wie äußerlich im Grunde die Unterscheidung zwischen natur= wissenschaftlicher und humanistischer Bildung ist, wie alles im Letten freist um die Frage von Anschauung und Ausdruck, die sich erst gegenfeitig ins Leben rufen.

Die Zeit Gotthelfs ist endgültig vorbei. Es ist nicht mehr der Tag, wo Mundart und Hochsprache in fruchtbarer Schwebe und äußerer Durchsdringung gelassen werden könnte. Heute ist die Einheit nur noch durch Trennung der Pole zu retten, heute braucht das Gesühl die Hilfe des sichtenden Verstandes mehr denn je. Doch lassen wir uns nicht verkrüppeln, ziehen wir die Lehren, aber auch den Mut, sie zu besolgen, aus der Schönsheit unseres sprachlichen Schicksals. Sehen wir seine Schwierigkeit und Gefährdetheit als Preis des uns anvertrauten Pfundes. Und indem wir unsklar bekennen zu unseren Dankesschulden jeden Ursprungs, denken wir an jenes Wort Georg Simmels: "Es ist ein unsägliches Glück, irgendwo in der Fremde zu Hause zu sein — denn es ist eine Synthese unserer beiden Sehnsüchte: nach der Wanderschaft und nach der Heimat — eine Synthese von Werden und Sein."

Das Problem der landwirtschaftlichen Entschul= dung in der Schweiz.

Bon M. Seldmann.

(Fortsetzung)

ie Dringlichkeit der Entschuldungsfrage in der Landwirtschaft wird heute ernsthaft von keiner Seite mehr bestritten, und es ist denn auch durchaus verständlich, daß diese Frage immer wieder in den neueren po-

litischen Programmen erscheint. Wir versuchen, im Folgenden einen sum= marischen überblick über

die Forderungen der politisschen Parteien und Gruppen auf dem Gebiete der Entschuldungsfrage

zu geben:

1. Die Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz

äußert sich in ihrem neuen Parteiprogramm vom 25. April 1931 nicht zur Entschuldungsfrage im besondern; sie erklärt aber im Abschnitt IV: "Sozial» politik und Volkswirtschaft, c) Landwirtschaft" ausdrücklich: "2. Unterstützung der landwirtschaftlichen Kredithilse".

Die "Liberale Jugend der Schweiz" verlangt in ihren "Richtlinien" vom Frühjahr 1931 im Abschnitt XIII: "Landwirtschaft": "Die Förderung einer Bodenpolitik, die der Entwurzelung des Bauern von Grund und Boden entgegenwirkt."

2. Die Ratholifch-tonfervative Bolfspartei der Schweiz

nennt in ihrem Arbeitsprogramm vom 4. April 1929 die Entschuldungsstage nicht expressis verbis, sondern begnügt sich mit allgemeinen wirtschaftspolitischen Richtlinien und Grundsätzen; dagegen sprechen sich die "Leitsätze" des katholischskonservativen Parteitages vom 30. Juli 1933 in Zürich für "eine wirksame Kleinbauern hilfe" aus, unter welcher der Natur der Sache nach zweisellos auch die Stellungnahme zur Entschulsdungsfrage verstanden werden muß.

3. Die Sozialdemofratische Partei der Schweiz

nimmt zur Entschuldungsfrage Stellung in den "Leitsätzen zur schweizesrischen Landwirtschaftskrise" vom 24./25. Februar 1934, wo unter Ziff. 4 verlangt wird:

"Die Überschuldung zahlreicher Bauernbetriebe muß durch eine großzügige Entschuldung saktion auf den Ertragswert beseitigt werden. Die Mittel sind durch Belastung des großen Besitzes und der hohen Gewinne und die Verstaatlichung des Kredites aufzubringen. Die Hypothekarzinslasten müssen gesenkt werden."

Im einzelnen wird zu diesen Vorschlägen von sozialdemokratischer Seite ausgeführt:

"Die überschuldung der Schuldenbauern ist zu beseitigen:

a) durch Herabsetung der Hhpothekarzinslasten und der Hhpothekarzinslasten und der Hhpothekarzich eine Entschuldung ist womöglich bis zum Ertragswerte durchzuführen, unter übernahme entsprechender Zinsund Kapitalabschreibungen durch die Gläubiger. Die vom Staat und den Gemeinden beizusteuernden Mittel sind durch Belastung des Besites und der Kapitalgewinne aufzubringen. Die entschuldeten Bestriebe sind einem sozialen Erbpachtrecht zu unterstellen.

- b) durch Verstaatlichung des Bodenkredites im Rahmen einer allgemeinen Verstaatlichung des Bank- und Areditwesens. Die dem Staat zufließende Grundrente ist für die Verbesserung der land- wirtschaftlichen Technik und für die Verbilligung der landwirtschaft- lichen Produkte zu verwenden.
- c) durch die Unterbindung des freien spekulativen Güsterhandels durch gesetzliche, kreditpolitische und wirtschaftliche Maßnahmen zur Verhinderung der überzahlung der (im Erbgang oder im freien Verkauf den Besitzer wechselnden) Betriebe.
- b) Die privatkapitalistischen Versicherungsgesellschaften sind zu verstaatlichen. Um eine neue Verschuldung, die infolge von Naturkatastrophen entstehen könnte, zu verhindern, sind aus den Versicherungsgewinnen die Naturschäden-, Hagel-, Mobiliar- und Fahrhabeversicherungen auszubauen. Die beiden letztern Versicherungszweige sind obligatorisch zu erklären."

Der Vorstand der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz fügte in einem Schreiben an das Schweizerische Bauernsekretariat in Brugg diesen Vorschlägen noch folgende Bemerkungen bei:

"Die Entschuldungsaktion sollte von der Eidgenossenschaft in einem weitern Ausmaß durchgeführt werden. Freilich fällt es heute schwer, eine Grenzlinie zwischen tragbarer und nicht tragbarer überschuldung sestzusstellen, da diese Grenzlinie sich naturgemäß nach den Preisen, d. h. nach dem Ertrag berechnet und heute eine Stabilisierung der Weltpreise auf einem neuen Niveau noch nicht erkennbar ist. So viel darf für die schweizerischen Verhältnisse mit Sicherheit gesagt werden, daß unser heutiges überschulsdungsniveau, gemessen an jedem fünftig zu erwartenden Weltpreise, ohne Zweisel als weit übersetzt gelten muß und eine Entschuldung daher einsgeleitet werden kann und sollte, ohne daß man länger damit zuzuwarten braucht. Wir neigen der Auffassung zu, es sollte eine vorläusige Entschulsdungsaktion in einem Betrage von mindestens 700—800 Millionen Franken eingeleitet werden").

Im weitern verlangt die Sozialdemokratische Partei die Revision der zivilrechtlichen Bestimmungen über die "Heimstätten", die Einführung der Postsparkassen, die zur Erleichterung der Abhängigkeit weiter Volkskreise vom Kapital dienen sollen.

4. Die Nationale Bolkspartei der Schweiz

(Schweizerische Gesamtorganisation der kantonalen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerparteien)

verlangt in Art. 11 ihres Programms (Kommissionsentwurf vom 13. De=

1) Bgl. Gutachten bes Schweizerischen Bauernverbandes, S. 91/92.

zember 1933), "daß wirksame staatliche Maßnahmen den Landwirt im Rampf um seine Existenz unterstüßen und ihm insbesondere durch einen ausreichens den Schuß vor der ausländischen Konkurrenz und durch eine gesunde Gesstaltung des Kreditwesens die Erzielung eines angemessenen Arbeitssertrages, sowie namentlich auch eine genügende Entlöhnung seiner Arbeitsskäfte gestatten."

Von diesen Gesichtspunkten aus fordert das Arbeits= und Aktions= programm der Nationalen Volkspartei:

Magnahmen gegen den spekulativen Güterhandel, Berbot der Güterzerstückelung, gesetliche Berhinderung der überschuldung,

Maßnahmen zur Erzielung einer vermehrten Anwendung des bäuerlichen Erbrechtes,

Reform des Bürgschaftswesens,

Beschleunigte Zinsentlastung, insbesondere

Stärkere Unterstützung der Bauernhilfskassen durch Staatsmittel zwecks Erweiterung ihres Wirkungskreises,

Erweiterung des Vollstreckungsschutzes zugunften bedrängter Schuldenbauern,

Ungefäumte Inangriffnahme einer umfassenden schweizerischen Berschuls bungsstatistik,

Einleitung einer allgemeinen landwirtschaftlichen Entschuldungsaktion.

Im Rahmen der "Nationalen Bolkspartei" kommt besonderes Gewicht deren größter Sektion, der bernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, zu, welche die Nationalratsmandate der genannten schweizerischen Partei zur Hälfte (15 von 30) inne hat. Der Zentralvorstand der bernischen Bau- ern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat, wie bereits kurz erwähnt, am 7. März 1933 in einer Eingabe an den Bundesrat eine Reihe von zinspolitischen, im einzelnen ausgearbeiteten Vorschlägen vorgebracht, die ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen hier in ihren wesentlichen Punkten sestgehalten seien:

"Ohne den Anspruch erheben zu wollen, die einzig mögliche und allein richtige Lösung gefunden zu haben, stellen wir nachstehend bestimmte Vorschläge zur Disstussen. Und leitet dabei einzig und allein unser Pflichts und Verantwortlichkeitsgefühl. Wer unsere Vorschläge als "undurchführbar" ablehnen will, wird dies nicht tun können und nicht tun dürfen, ohne selbst einen andern, bessern Weg vorzuschlagen. Mit einer einsachen Ablehnung unserer Vorschläge ohne den Nachweis anderer Auswege können wir uns bei der heutigen Lage der Dinge unter keinen Umständen absinden.

Auf dem Gebiete der Schulden- und Zinsverhältnisse stehen zurzeit in Dis- tussion die Schulden ab wert ung einerseits, die Zinssenkung anderseits.

Die Schulben nach dem Borbilde anderer Länder um 20 bis 40 Prozent lich versicherten Schulden nach dem Borbilde anderer Länder um 20 bis 40 Prozent wäre wohl die raditalste Lösung. Die Schulden wären in diesem Falle um den absgewerteten Betrag gemindert und sie blieben es auch dann, wenn wieder einmal bessere Zeiten kommen sollten. Bir dürsen indessen nicht über die schwerwiegenden Bedenken hinweggehen, die einer solchen radikalen Lösung entgegenstehen. Bei einer beispielsweise an der bernischen Grundsteuerschahung gemessenen 100 Prozent Bers

schuldung könnte unter den heutigen Berhältnissen eine Senkung der grundpsändlich gesicherten Schulden um 20—30 Prozent nicht genügen, um einen Betrieb zu halten. Eine derartige Schuldenabschreibung würde überdies ungeheure Summen erfordern, die Sicherheit der Banken gegenüber ihren Einlegern gefährden und zugleich eine starke Berwirrung und Unsicherheit für den Hypothekarkredit zur Folge haben.

Räher liegt nach unserer Auffassung eine andere Lösung, und zwar folgende: Es muß ein staffelweiser Abbau des Zinssates eintreten nach dem Grade der grundpfändlich gesicherten Verschuldung. Ein Schuldner — um bei einem bernischen Verhältnissen entnommenen Beispiele zu bleiben —, der bis zu 50 Prozent der Grundsteuerschatzung grundpfändlich gesicherte Schulden ausweist, hat den normalen Zinssatzu entrichten. Bei diesem Grad der Verschulsdung muß sich ein Betriebsinhaber selbst zu halten versuchen; für den Notfall ist ja sein Kredit mutmaßlich noch nicht erschöpft. Beiläufig ist allerdings darauf hinzusweisen, daß die vorgeschlagene Grenze von 50 Prozent nur eine praktische Aushilfsslösung darstellt, die vorgeschlagen wird unter voller Erkenntnis der Tatsache, daß bei einem längeren Andauern der heutigen Verhältnisse auch eine Verschuldung unterhalb dieser Grenze nicht mehr wird verzinst werden können.

Für eine Verschuldung, welche die Grenze von 50 Prozent der Grundsteuersschahung übersteigt, erfolgt eine Abstusung der Zinssätze, und zwar nur auf diesienige Summe, welche über diese 50 Prozent hinausgeht. Für die grundpfändlich gesicherte Schuldsumme, welche die Grenze von 50 Prozent der Grundsteuerschahung überschreitet, hätte der Schuldner beispielsweise zu entrichten:

Für die Schulden von 50 bis 60 Prozent der Grundsteuerschatzung 3 Prozent Zins;

für die weitern Schulden in der Höhe von 60 bis 70 Prozent 2 Prozent Zins; für die weitern Schulden in der Höhe von 70 bis 80 Prozent 1 Prozent Zins; für die weitern Schulden über 80 Prozent ½ Prozent Zins.

Eine derartige Lösung besitt gegenüber der Schuldenabwertung verschiedene Vorteile:

Der Zinssat wird der Leistungsfähigkeit des Schuldners angepaßt; ber Schuldenbauer wird geschützt.

Das Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger wird nicht ernsthaft gesstört, da die Schuldsubstanz intakt bleibt. Auf diese Weise wird eine Gefährdung des landwirtschaftlichen Hypothekarkredites vermieden.

Statt der gewaltigen Kapitalverluste, die bei einer Schuldenabwertung einstreten müßten, ist nur der Zinsausfall zu tragen. Eine derartige Lösung verschafft auch die notwendige Zeit, um in aller Ruhe an das schwierige Problem der landswirtschaftlichen Entschuldung überhaupt heranzutreten.

Würde die nach unserem Vorschlage vom Zins entlastete Schuldsumme eine Milliarde betragen, so wäre der daherige Zinsausfall auf rund 40 Millionen Franken im Jahr zu schäßen. Mit Rücksicht auf die verschiedene wirtschaftliche Lage der Gläubiger könnte ihnen dieser Ausfall nicht einsach allgemein und ausschließelich überbunden werden, sondern der durch den vorgeschlagenen staffelweisen Zinseabstrich entstehende Ausfall wäre den Zinsbezügern je nach den Verumständungen des Einzelfalles ganz oder teilweise durch eine eid gen össische Hilfskasse zu ersehen, zu deren Schaffung und Speisung in erster Linie das schweizerische Bankkapital heranzuziehen wäre."

In die gesamte Zinsentlastungsaktion wären nicht nur die bäuerlichen, sons bern auch diejenigen Hand werkerbetriebe und gewerblichen Unternehsmungen einzubeziehen, die nachweisbar durch die Krise in der Landwirtschaft selbst in Not geraten sind.

Wir sind uns vollauf bewußt, daß wir hier allerdings nur vorübergehende, durch die Krise bedingte, aber doch sehr weitgehende und einschneidende Eingriffe

vorschlagen; uns leitet indessen die Erwägung, daß außerorbentliche Zeiten und außerorbentliche Berhältnisse auch außerorbentliche Maß= nahmen erfordern. Die Landwirtschaft und das mit ihr verbundene Handwert und Gewerbe können den einseitigen Preisabbau und die einseitige Herabsehung ihrer Vermögenswerte nicht mehr länger über sich ergehen lassen. Wir wissen die Bedeutung und die Vorteile einer soliden Landeswährung zu schäten. Aber heute kommen diese Vorteile überwiegend nur Släubigern und Lohnempfängern zugute, während gleichzeitig Landwirtschaft, Handwerf und Kleingewerbe in eine schwere Bedrängnis geraten. Von diesen Tatsachen ausgehend erklären wir mit aller Bestimmtheit, daß wir die Frage des Zinsabbaues nicht mehr auf sich beruhen lassen werden, und wir stellen das Begehren, daß unter Leitung des Bundesrates dieses Problem im Preise der Interessenten möglichst rasch einer gründlichen Besprechung unterzogen wird. Mit allem Nachdruck machen wir darauf aufmerksam, daß gerade auf dem Gebiete der Zinssußstrage sich aus wirtschaftlichen und pshchologischen Gründen schwere politische Gefahren abzuzeichnen beginnen."

Neben den politischen Parteien befassen sich auch einige außerparteisliche Organisationen und Bewegungen mit der Entschuldungsfrage in der Landwirtschaft, eine für die Aktualität des Problems gewiß bezeichnende Tatsache. In Betracht fallen hier die "Nationale Front", die "Freiwirtschaftliche Bewegung", die "Neue Schweiz", die "Heimatwehr", die "Berseinigung schweizerischer Republikaner" und schließlich mit einem besonders ausgearbeiteten Projekt der "Bund für Bolk und Heimat". Wir geben nachfolgend wiederum eine knappe und summarische übersicht über die von den genannten Organisationen geltend gemachten Gesichtspunkte:

Die "Nationale Front"

proklamiert in ihrer Programmerklärung vom Jahre 1933 den Kampf "für die radikale Herabsetzung der Hypothekarzinsen, für das Verbot der Bodenspekulation, Kontrolle des Liegenschaftshandels, für die richtige Anpassung der hypothekarischen Belastung an den Ertrag".

Die "Freiwirtschaftliche Bewegung"

erklärt im "Freiwirtschaftlichen Manisest" vom 13. November 1932 unter Ziffer 11: "Grund und Boden darf nicht Gegenstand der Spekulation sein. Durch ein Bundesgesetz ist dem Staate, dem Kanton und der Gemeinde ein Borkaufsrecht am Grund und Boden einzuräumen und jede Bodenspekuslation unmöglich zu machen. — Jede Enteignung von Grund und Boden gegen den Willen des Eigentümers ist unstatthaft. Vorbehalten bleiben die besonderen Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Enteignung."

Die "Reue Schweig"

bekennt sich in ihrem Programm vom 17. November 1933 zu solgenden Forderungen: "Ergreifung von Maßnahmen gegen den spekulativen Gütershandel, für eine Einschränkung der Verschuldungsmöglichkeit und für eine vermehrte Anwendung des bäuerlichen Erbrechtes, Neuordnung des Bürgschaftswesens und Ausbau der Organisation für Vermittlung von Betriebsskrediten."

Die "Schweizer Beimatwehr"

fordert ein Moratorium und einen Zwangsausgleich in den Fällen, wo eine überschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe deren Fortbestand in Fragestellt. Bei diesem Zwangsausgleich soll der Bund sich prozentual an der Einbuße der Gläubiger beteiligen.

Die "Bereinigung ichweizerischer Republikaner"

ist vertreten durch einen aussührlichen Vorschlag ihres Redaktors J. B. Rusch, der in seinen "Republikanischen Blättern" seit geraumer Zeit die Aussassiung vertritt, der Landwirtschaft sei ein Teil ihrer Schulden abzusnehmen unter Absindung der Gläubiger mit schweizerischen Prämienoblisgationen. Ein Ende 1933 der Öffentlichkeit übergebener Vorschlag sieht im Einzelnen vor:

"Eidgenossenschaft und Kantone kommen gemeinsam überein:

1. Es seien alle Katasterbehörden anzuweisen, auf der Grundlage eines Milchpreises von 14 Rappen und eines entsprechenden Viehpreises eine Ertragsschähung aller landwirtschaftlichen Katasternummern ihres Kreises innerhalb Monatssrift burchzuführen und über jede einzelne dieser Schahungen eine Urkunde auszustellen.

2. Es seien die nämlichen Katasterbehörden anzuweisen, die hypothekarische Belastung jeder landwirtschaftlichen Katasternummer zu ermitteln und diesen Schuld-

betrag auf die Rentabilitäts-Schapungsurfunde zu fegen.

3. Um das, was die Summe der Ertragsschahung nach Anweisung 1 auf allen einem einzelnen Bauer gehörenden Katasternummern fleiner als die Summe der auf ihnen lastenden Briefe ist, steht für den betreffenden Bauern der Grad seiner überschuldung fest.

4. Der Sphothekarbestand, für den dieser Bauer zinspflichtig ist, wird von der Katasterbehörde erlesen und so ausgesondert und durch Neubriefung geregelt, daß die Briefe innerhalb der Ertragsschahungsgrenze und jene außerhalb derselben grenzegakt ausscheidbar sind. Ein auf der Grenze liegender Brief ist also in zwei zu teilen.

Gleichzeitig ist der Inhaber jeder Hypothek festzustellen. Hypotheken, die im Selbstbesit des Schuldners sind, werden vom Gesamtwert der Liegenschaft abgezogen und die Ertragsgrenze um sie erhöht.

5. Solchermaßen sind zwei Thpen von Shpotheken entstanden:

a) Hpotheken, die innerhalb der Ertragsschatzungsgrenze nach Anweisung 1 liegen und somit vollwertig durch das Grundpfand getragen werden. Nach appenzellerischem Zettelrecht heißen solche Titel: Katasterbriefe.

Sie bleiben unverändert fortbestehen.

- b) Hhpotheken, die außerhalb der Ertragsschatzungsgrenze nach Anweisung 1 liegen und somit ihre Deckung im Grundpfand selber nicht mehr finden. Sie sind meistens verbürgt und stellen daher ihrer Natur nach schon mehr einen Personal-Schuldschein als eine Hhpothek dar.
- 6. Eidgenossenschaft und Kantone kommen überein, unter Verwertung bes gesetzlich ihnen allein zustehenden Ausgaberechtes von Prämienobligationen, solche in Nennern von 50, 100, 200 und 500 Fr. im gleichen Gesamtbetrage herauszugeben, als sich ergeben hat, daß Hypotheken des zweiten Typs, also außerhalb der Ertragssichatzung ihrer Pfänder stehende, vorhanden sind.
- 7. Jeder Inhaber solcher Sphotheken wird aufgefordert, innerhalb eines Vierteljahres seine berartigen Titel beim zuständigen Katasteramte abzugeben und im gleichen Betrage Prämienobligationen auf dieser Stelle entgegenzunehmen.

8. Die Prämienobligationen find durch die Eidgenossenschaft und die Kantone verbürgt, haben eine äußerste Laufzeit von 75 Jahren und verzinsen sich zu 2 %.

9. Nach Ablauf eines Vierteljahres werden sämtliche Hypotheten des Typs II, die also außer dem Ertragswert ihrer Pfänder liegen, annulliert und die auf sie

eingegangenen Bürgichaften entlaftet.

10. 33 Jahre lang wird jährlich ein Prozent des Bestandes der Prämienobligationen ausgelost und gelangt zur Kückzahlung. Den Betrag dieser Rückzahlung übernehmen jedes Jahr die Kantone nach dem Maßstade ihrer landwirtschaftlich bebauten Fläche oder der Zahl der bäuerlichen Betriebe. Sie leisten durch eine bestimmte Zeit, vielleicht 15 Jahre, den gleichen Betrag wie im ersten Jahre dieser Periode, tropdem die Zahl der Aussosungen jedes Jahr etwas sinkt.

Der so sich bilbende Aberertrag wird in eine Prämienreserve gelegt.

Bis zum 5. Jahre erfolgt die Auslosung ber Obligationen und ihre Rud.

zahlung zum Nennwert.

Vom 5. Jahre an nehmen sie den Charakter einer Prämienobligation an. Ein bestimmter Bestand der zur Auslosung gelangenden Nummern wird mit Treffern bis zur doppelten Höhe des Obligationenbetrages versehen. Diese Glücksprämie wird aus dem Reservesonds entrichtet, zum Obligationenbetrage zugesschlagen.

Bon 15 zu 15 und später von 5 zu 5 Jahren sinkt die Jahresleistung ber

Rantone entsprechend ber bereits vollzogenen Amortisation.

Die Eidgenossenschaft übernimmt die Berzinsung von 2 %. Auch sie bleibt auf ihren gleichen Jahresleistungen innerhalb der Perioden, da die Kantone eine gleiche Leistung entrichten, und auch der so sich bildende, jährlich wachsende überschuß kommt in den Reservefonds.

Nach 33 Jahren steigt ber Bestand ber jährlich auszahlbaren Obligationen

auf 2, 4 und zulett 8 %.

. 11. Auf allen solcher Art entlasteten bäuerlichen Liegenschaften wird im Augenblick der Ablösung der alten Hhpotheken zugunsten der Eidgenossenschaft und der Kantone im Zweidrittelsbetrag der abgelösten eine Staatshhpothek im letten Rang errichtet.

Diese Staatshypothet ist eine kalte Hypothek. Diese kalte Hypothek ist seitens ber Inhaberin, ber Eidgenossenschaft, unkundbar und sie ist unverzinslich. Es barf vor ihr keine neue Hypothek eingeschoben und nach ihr keine errichtet werden.

Es steht dem Bauer jederzeit frei, die Borgangshppotheken, die Katasterbriefe, auszulösen. In diesem Falle rückt die kalte Hypothek für den Betrag der abgelösten Vorgänge in den Rang eines Katasterbriefes vor.

Soweit eine kalte Hhpothek in ben Katasterbriefrang vorrückt, für den Ganzoder Teilbetrag dies der Fall wird, wird sie an die Eidgenossenschaft mit 3 % ver-

zinsbar, bewahrt aber seitens ihrer Inhaberin bie Unfundbarteit bei.

Es steht dem Bauern auch ebenso frei, die kalte Hypothek selber abzulösen, ganz oder in Teilen, die nicht geringer als 250 Fr. sein dürsen. Soweit die Abslösung nicht über 1000 Fr. steht, übernimmt der Bauer die kleinen Kanzleikosten der Briefänderungen. Bei Ablösungsbeträgen von mehr als 1000 Fr. übernimmt sie die Gläubigerin, die Eidgenossenschaft.

Die talte Sypothet bleibt bis zu ihrer Ablösung bestehen."

Der "Bund für Boll und Beimat"

kämpft nach Art. 5 seiner Sahungen "für die Befreiung der Heimatscholle von der überschuldung". In einer Eingabe vom 13. Februar 1934 an den Bundesrat entwickelt der "Bund für Volk und Heimat" eingehende Vorsichläge für die Behebung der gegenwärtigen überschuldung einerseits, für

bie Verhütung einer neuen Verschuldung andererseits. Nach einer Darstellung in der "Eidgenössischen Zeitung" vom 15. Februar 1934, der wir im Nachstehenden solgen, sollen die Entschuldungsmaßnahmen nur auf Gesuch und auf Grund eingehender Prüfung des Einzelfalles sanierungsbedürftigen und sanierungswürdigen Schuldnern zugute kommen. Die Unterscheidung zwischen erststelligen und nachstelligen Hypotheken fällt weg; an ihre Stelle tritt "eine Zurücksührung der Schuldenlast auf die Ertragswertgrenzen". Faustpfandschulden, Viehpfandschulden und Kurrentschulden sollen von der Attion ebenfalls erfaßt werden, wobei Schulden bei Lieseranten und Handwerkern besonders berücksichtigt werden sollen. "Das Ziel der ganzen Attion liegt darin, den Bauern soweit von seinen Schulden zu entlasten, daß ihm die wirtschaftliche Weitereristenz ermöglicht wird."

Die innerhalb der Ertragswertgrenze liegenden Spotheken bleiben nach dem Entschuldungsvorschlag des B. B. H. unberührt; indessen sollen je nach Lage bes Einzelfalles auch für solche Hypotheken Stundungsmaßnahmen und Zinsreduktionen erwirkt werden. — Die ben Ertragswert übersteigenden Sypotheten sollen in die eigentliche Sanierungsaktion einbezogen werden; die Eingabe des B. B. H. fieht vor, diese Spotheken in unkundbare und unverzinsliche Amortisationshypotheken umzuwandeln, die durch jährliche Tilgungsraten von 2 bis 21/2 Prozent in rund 50 Jahren abzuzahlen sind. Wer trot beruflicher Tüchtigkeit auch diese Amortisation nicht leiften fann, foll der öffentlichen Silfe teilhaftig werden, die in Form einer von Bund und Rantonen gespiesenen Amortisationstaffe zu leiften ist, welche an Stelle des Schuldners jährlich die ganze Tilgungsrate zu zahlen hätte. Der Gläubiger soll wählen können zwischen ber 50 jährigen Amortisationshypothek oder ber sofortigen Barzahlung von 25 Prozent seiner gesamten Forderung. Wählt er die lettere, so ist sie von der Amortisationskasse zu zahlen, welche bafür eine entsprechende "Amortisationsgult" auf ber Liegenschaft erhält, die burch jährliche Raten zu tilgen ift. Die nicht gebeckten pfandversicherten Zinsschulben sollen ebenfalls in die Amortisation einbezogen werden. — Außerhalb des Ertragswertes liegende Faustpfandschulben, Biehpfandschulben und Aurrentschulben sollen ebenfalls als unkündbar und unverzinslich erklärt und amortisiert werden; zum Schute von Sandwerkern und Lieferanten, die zur Erfüllung ihrer eigenen Berpflichtungen Bargeld nötig haben, soll die eidgenössische Amortisationstasse verpflichtet werden, die Forderungen gegen Ginschlag zu übernehmen ober Borschüsse barauf zu entrichten.

Für das Verfahren stellt die Eingabe vor allem ab auf die Freiwillige keit und die gütliche Verständigung. Bezahlt ein Schuldner seine Tilgungsraten nicht, so soll eine "Betreibung auf Zwangsverwaltung" erfolgen, die
auf einen bestimmten Zeitraum anzuordnen und unter Mitwirkung der Bauernhilfskassen und deren Sachverständigen durchzusühren wäre. Können
auch auf dem Wege der Zwangsverwaltung die Tilgungsraten nicht bezahlt werden, so kommt nur noch der Konkurs in Betracht. Einer Veränderung der Verhältnisse während der Dauer der Sanierungsaktion soll Rechnung getragen werden durch Bergrößerung der Amortisationsraten im
Besserungsfalle, durch Neusestsehung des Ertragswertes im Verschlechterungsfalle, mit entsprechender Erweiterung der unkündbaren Amortisationshypotheken. Verkauft ein Bauer sein Heimwesen, um ein anderes zu übernehmen, so dauert das Entschuldungsversahren weiter, und für die Amortisationsgülten besteht die gesetzliche übernahmepflicht bis zur völligen Abzahlung, die auf dem Betrieb lasten. Bei Verkauf wegen Berussaufgabe
dagegen sollen die nicht pfandversicherten, im Entschuldungsplan stehenden Forderungen liquidiert werden. Für den Fall des Todes des Betriebsinhabers sieht die Eingabe vor, daß ein Erbe den Hof als Ganzes übernehmen kann, entsprechend den Vorschriften des bäuerlichen Erbrechtes nach
dem Zivilgesetzbuch.

Die Eingabe des "Bund für Volk und Heimat" sieht nicht nur eine Entschuldungsaktion vor, sondern sie verlangt auch gesetzliche Maßnahmen zum Schutze vor künftiger überschuldung. Als solche Maßnahmen nennt die Eingabe die Konzessionierung des gewerdsmäßigen Güterhandels, die Einführung einer obligatorischen Haltefrist von fünf Jahren für neu gekauste Landwirtschaftsbetriebe, das Verbot der Viehverpfändung. Zur Prüssung empsohlen wird ein Verbot einer den Ertragswert übersteigenden hypothekarischen Belastung. Im weitern wird ins Auge gefaßt, die Bestimmungen des bäuerlichen Erbrechtes im Zivilgesetzbuch als zwingendes Recht zu erklären; außerdem wird zur Diskussion gestellt die Herabsetzung der kantonalen Steuerschatzungen, die Besteuerung nach Ertragswert, die Einschränkung des Bürgschaftswesens bezw. seine Kontrolle durch ein öffentsliches Bürgschaftsregister, die Schaffung von Bürgschaftsgenossenschaften auf versicherungstechnischer Grundlage.

Der Grundgehalt der Eingabe wird in der "Eidgenössischen Zeitung" wie folgt zusammengefaßt: "Im Gegensaß zu den gewaltsamen Lösungen, die seit der Einführung des Halljahres durch die jüdischen Gesetzgeber, seit der Schuldenabwerfung im alten Griechenland bis zur Kapitalvernichtung durch die Inflation während der Nachtriegszeit immer wieder die Welt ersichüttert haben, stütt sich der Borschlag des B. B. H. auf das reine Recht; er wahrt den Grundsah des Privateigentums und führt Schuldner und Gläubiger, Bauern und Allgemeinheit zu jener Schicksalsverbundenheit zurück, aus der allein für alle die Rettung kommen kann."

Der Schweizerische Bauernverband,

der sich seit Jahrzehnten mit dem Entschuldungsproblem in der schweizerischen Landwirtschaft befaßt, gliedert seine neuesten, im bereits wiederholt zitierten Gutachten enthaltenen Vorschläge in ein "Vollprogramm" und ein "Minimalprogramm", wobei das erstere nur auf dem Wege der Versassungsrevision durchgeführt werden könnte, während für das Minimalprogramm notrechtliche Erlasse vorgesehen werden.

Das "Vollprogramm"

enthält im wesentlichen folgende Vorschläge:

1. Das Ziel ber burch greifenben Entschulbung zu befreien, muß barin bestehen, ben bäuerlichen Betrieb von der überschuldung zu befreien, eine neu entstehende überschuldung zu verhüten und gleichzeitig dem bäuerlichen Grundbesit den Warencharakter zu nehmen, ihn der Spekulation zu entziehen und in erster Linie dem Bearbeiter der Scholle zu erhalten.

2. Alls überschuldet bezeichnen wir Betriebe, die über ben Ertragswert bes

Landgutes hinaus mit Schulden aller Art belaftet find.

- 3. Als Ertragswert kommt ber gemeine Ertragswert, wie er sich im Berlaufe einer längeren Periode bei landesüblicher Bewirtschaftung ergibt, in Frage. Wir halten dafür, daß der Ertragswertschätzung heute die Ergebnisse der Wirtschaftsperiode 1908/31 zugrunde gelegt werden sollen, wobei allerdings die zwei besten Jahre 1917 und 1918 und die zwei schlechtesten Jahre 1921 und 1922 nicht in die Durchschnittsberechnung einbezogen werden. Der so berechnete Ertragswert beträgt im Mittel aller Betriebe, die unter Buchhaltungskontrolle stehen, je ha Gutsssläche einschließlich der zur Bewirtschaftung notwendigen Gebäude rund 4000 Fr., im Mittel aller Betriebe 3951 Fr.
- 4. Die Entschuldung hat sich in erster Linie zu erstrecken auf landwirtschaftliche Betriebe, welche einer Bauernfamilie als hauptsächlichste Erwerbsquelle dienen. Auch verpachtete Landwirtschaftsbetriebe können entschuldet werden, unter der Bedingung, daß der Entschuldungsvorteil dem Pächter in Form einer Herabsehung
 des Pachtzinses zugute kommt. Landwirtschaftliche Selbstversorgerbetriebe, deren
 Besitzer in erster Linie von Löhnen und Gehältern aus nichtlandwirtschaftlichen
 Betrieben oder aus Zinsen oder Renten leben, gelten in der Regel nicht als Bauernbetriebe. Durch Geseh und Berordmung sind aber Ausnahmen bezüglich der nebenberuflichen Kleinbetriebe usw. vorzusehen.
- 5. Die Entschuldung hat sich auf sämtliche ben Ertragswert bes Gutes übersteigen den Schulben zu erstrecken (Grundpfands, Viehpfands, andere verzinsliche Schulden, laufende Schulden usw.). Mit den zu hohen Schulden sollen auch die dafür haftenden Bürgschaften in Wegfall kommen. Schätzungsweise werden in eine solche Entschuldungsaktion etwa 50 000, gleich ein Viertel aller eigentlichen Bauernbetriebe der Schweiz, einzubeziehen sein.
- 6. Die Entschuldung ist eine fakultative. Das Entschuldungsverfahren richtet sich nach:
 - a) bem Maß ber überschuldung,
 - b) ben Bermögensverhältniffen bes Betriebsinhabers,
 - c) ber Art der Schulden.

Jeber Inhaber eines bäuerlichen Betriebes hat das Recht, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Entschuldung zu verlangen. Ausgeschlossen sind lediglich Betriebsinhaber, welche im Hindlick auf die beabsichtigte Inanspruchnahme des Entschuldungsversahrens Schuldverpslichtungen eingegangen haben oder die sonst moralisch minderwertig sind. Betriebe, die erst nach dem 1. Januar 1934 gekauft worden sind, können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Ausnahmen sind namentlich dann zu bewilligen, wenn eine Bauernhilsskasse beim Ankauf mitgewirkt hat.

7. Die Entschuldung tann erfolgen:

a) Bei stark überschuldeten Betrieben durch eine eigentliche Sanierung unter Abfindung der Gläubiger mit einer Nachlagdividende nach dem bisherigen und auszubauenden Berfahren der Bauernhilfskassen.

b) Bei wenig überschuldeten Betrieben durch Ablösung fämtlicher über ben Ertragswert hinausgehenben verzinslichen Schul-

ben, und zwar:

aa) burch nie der verzinsliche Bundesobligationen. Wir nehmen hiefür zu 3 % verzinsliche Obligationen, von denen jährlich mindestens 1 % ausgelost und zurückezahlt würde, in Aussicht. Die Gläubiger sind zu verpflichten, diese Titel ohne Rückgriffsrecht auf Schuldner oder Bürgen an Zahlungsstatt anzunehmen.

bb) Durch Barabfindung mit ober ohne Einschlag seitens

ber Gläubiger und Bürgen.

Guthaben von Dienstboten, Handwerkern, Lieferanten von Betriebsmitteln und gemeinnütige Kreditinstitute sind bei ber Barabfindung zu

bevorzugen.

c) überschuldete Betriebe, deren Inhaber aber noch private Kapitalanlagen bessitzen, müssen in erster Linie aus diesem Privatvermögen en entschuld bet werden. Das hat zu geschehen durch direkte Ablösung aller den Ertragswert übersteigenden verzinslichen Hypotheken oder, wenn eine solche nicht sosort möglich ist, durch Zusammenfassung dieser Schulden zu einer Tilgungship der Kantonalbanken übernommen. Zur Schuldentilgung ist alles Privatvermögen des Betriebsinhabers heranzuziehen außer nicht fälligen Unsprüchen auß Lebensversicherungen; auch Frauengut ist einzubeziehen, es kann jedoch durch Errichtung eines besonderen Grundpfandes gesichert werden.

Eine besondere Behandlung bedingen die rückständigen Zinsen auf dem innerhalb der Ertragswertgrenze liegenden verhafteten Kapital. Auch diese Gläusbiger sollen für die rückständigen Zinsen entweder bar mit einem gewissen Sinse

schlag ober bann burch Staatsobligationen abgefunden werben.

An die Sanierung haben in den Entschuldungsbetrieben die Gläubiger der innerhalb der Ertragswertgrenze verhafteten Darlehen einen einmaligen Absindungsbetrag von 2 % des Schuldkapitals zu entrichten. Der Betrag kann entweder in dar oder dann in einem gleich großen Verzicht auf rückständige Zinsen geleistet werden.

Für sämtliche in bar ober durch Obligationen abgelösten Schulden wird zugunsten der kantonalen Bauernhilfskasse ein Grundpfand bestellt, das in der Regel zins- und amortisationsfrei ist (sogenannte kalte hhpothek). Bei Verkauf des Grundstückes lebt die Zinspflicht für dieses Darlehen wieder auf. Das Gleiche trifft zu beim Erbfall, sofern nicht ein Miterbe das Gut zum Ertragswert zur Bewirtsschaftung übernimmt. Der Schuldner kann sich durch Rückzahlung der Schuld jederzeit aller weitern Verpflichtungen entledigen.

- 8. Mit der Entschuldung ist auch eine Sanierung des Bürgschaften ohne weiteres dahin. Will der Besiter der zu entschuldenden Liegenschaft auch seine eigenen Bürgschaftsverpslichtungen gegenüber Dritten ordnen und ist eine freie Verstänzbigung mit den Gläubigern nicht möglich, so kann er bei der kantonalen Bauernzhilfskasse die Uerhandlungen mit den Gläubigern. Bürgschaftsverpslichtungen, sür welche im Falle eines Konkurses der Bürgen keine Aktiven erhältlich gewesen wären, können unter Gewährung einer Entschädigung an die Gläubiger als bahingesallen erklärt werden. Die Bauernhilfskassen keinen die gefährdeten Bürgschaften bis höchstens zum doppelten Betrage übernehmen, den der Gläubiger ershalten hätte, wenn alle Schulds und Bürgschaftsverpslichtungen sofort auf dem Konsturswege liquidiert worden wären. Der Kest der Bürgschaftsverpslichtungen wird als erloschen erklärt. Das Nähere bestimmt die Gesetzebung.
- 9. Für die Durchführung des Entschuldungsversahrens werden kantonale Bauernhilfskasse na gegründet, bezw. die bestehenden Kassen ausgebaut. Sie stehen in Berbindung mit einer eidgenössischen Bauernhilfskasse. Diese hat die

Aufgabe, die zur Ablösung der Schulden nötigen Gelber zu sammeln und unter Kontrolle der Verwendung an die kantonalen Bauernhilfskassen weiterzuleiten. Die kantonalen Kassen haben in Verbindung mit den zuständigen Amtsstellen und den Kantonalbanken das Entschuldungsverfahren durchzusühren und insbesondere die kalten Hypotheken zu verwalten. Die Auszahlung des Zinses auf den Staats-obligationen und die Kückzahlung fälliger Obligationen erfolgt durch die Bauern-hilfskassen.

- 10. Für die Durchführung ber Entschuldung ber Landwirtschaft bis auf ben Extragswert bedarf es schähungsweise et wa einer Milliar de Franken. Davon können durch die Schulbner selbst aus Privatvermögen zirka 20 Millionen Franken aufgebracht werden, zur Streichung gelangen bei eigentlichen Sanierungen zirka 30 Millionen Franken, es verbleiben zur Ablösung zirka 950 Millionen Franken. An Beiträgen von ben Gläubigern der gedeckten Grundpfandforderungen tann nach Riffer 7 eine Leistung von 20 Millionen Franken in Aussicht genommen werben. Diese Beitrage murben in erster Linie zur Ablösung ber laufenden Schulben und zur Bahlung ber rudftanbigen gebedten Binfe benutt. Der Reft von 930 Millionen Franken müßte durch nieberverzinsliche Bunbesobligationen abgelöst werden. Bei einer Annuität von 4 % für Berzinsung und Rückzahlung bedarf es einschließlich ber Berwaltung einer Jahresleistung von rund 40 Millionen Franken. Dieser Betrag ist aufzubringen burch Erhebung einer besonberen Entschulbungssteuer auf ben Rohstoffen und einzelnen Probutten ber Landwirtschaft, auf eingeführten Nahrungsmitteln, insbesondere für ben Lugusverbrauch, und auf ben Rapitalerträgnissen. Diese Steuer dürfte nach der Einfuhr des Jahres 1933 zirka 35 Millionen Franken eintragen (rund 10 Millionen Franken auf Rohstoffen und Produkten der Landwirtschaft, 13 Millionen Franken auf eingeführten Nahrungsmitteln und 12 Millionen Franken Leistungen bes Kapitals). Der Rest ware burch Beitrage bes Bundes und ber Rantone zu beden.
- 11. Die Verhinderung der neuen Aberschulg nu soll insbesondere erfolgen durch Festsetzung einer allgemein gültigen Belehnungsgrenze von 100 % des unter Ziff. 3 befinierten Ertragswertes. Dieser Ertragswert ist für alle landwirtschaftlichen Betriebe sestzustellen. Die Schätzung ist von 10 zu 10 Jahren zu revidieren. Bei wesentlichen Anderungen des Landgutswertes durch Meliorationen, größere Umbauten, Arrondierung durch Landzukäufe, usw. kann auch in der Zwischenzeit eine Neutagation verlangt werden. Die Belehnungsgrenze gilt nur für das Grundpfand. Es bleibt dem Bauer freigestellt, anderweitige Schuldverpslichtungen einzugehen.

Die allgemeine Einführung der Belehnungsgrenze hat zur Voraussehung, daß die bestehenden grundpfändlich gesicherten Schulden sofort oder im Laufe einer bestimmten Zeit auf den Ertragswert der verpfändeten Grundstücke abgebaut wersden müssen. Neue Grundpfandschulden dürfen nicht mehr eingetragen werden. Ausnahmen sind vorzusehen für Frauengutssicherungen, Kautionen und dergl. Verspfändungen ohne verzinsliche Schuld. Ferner sind speziell für junge Landwirte, die sich verselbständigen wollen, auch Ausnahmen zulässig zugunsten von Darlehen, die von Bauernhilfskassen gewährt werden.

Die großen Vorarbeiten, die für die praktische Durchführung der allgemeinen Belehnungsgrenze notwendig sind, dürsen die Inangriffnahme der Entschuldungsation nicht verzögern. Die Einführung der allgemeinen Belehnungsgrenze kann umso eher erst später geregelt werden, als für alle entschuldeten Betriebe die Bersschuldungsgrenze sofort rechtskräftig wird.

12. Eine Beschränkung bes Zinsfußes für landwirtschaftliche hopotheten ober aber auch für die Einlagezinsen der Banken wäre grundsäglich erwünscht. Wir möchten jedoch zunächst die Zinssußbeschränkung nur

- als Notrechtsmaßnahme empfehlen. Der Maximalzinsfuß für erste Hypotheken sollte heute $4\,\%$ betragen, für zweite Hypotheken und Darlehen mit ähnlicher Sicherheit $4\,\%$ 0.
- 13. Der Bund hat auch Magnahmen zu treffen zum Schutze ber Pächeter. Die zuständigen Behörden sollen Pachtzinse, welche im Verhältnis zum Erstragswerte zu hoch sind (heute z. B. maximal 5 %), herabsehen können.
- 14. Das Bürgschaftsrecht ist durch Anderung des D.A. im Sinne der Erschwerung der Eingebung von neuen Bürgschaften abzuändern. Solche können rechtsgültig nur errichtet werden, wenn die Verpslichtung im Verhältnis zu Vermögen und Einkommen der Bürgen steht. Diese Vorschrift soll sich aber schon in Rücksicht auf den Wechselverkehr nicht auf im Handelsregister eingetragene Personen und Firmen beziehen. Die Bürgschaften sind in ein öffentliches Register einzutragen.
- 15. Das bäuerliche Erbrecht bes Z. G. B. ist in dem Sinne zu erweitern, daß die Bestimmungen betreffend die übernahme eines Landgutes zum Ertragswert zwingenden Charakter erhalten.
- 16. Die Bestimmungen über die Heimstätten, Art. 349 und solgende Z. G. B., sind in der Weise abzuändern, daß jedes landwirtschaftliche Gewerbe, das nicht größer ist, als daß es einer Familie den ordentlichen Unterhalt zu gewähren vermag, und das nicht über 80 % des Ertragswertes verschuldet ist, als Heimstätte eingetragen werden kann. Der Eigentümer soll die Heimstätte bei seinen Ledzeiten nur mit Zustimmung der Behörden ausheben dürsen. Beim Tode des Eigentümers wird die Heimstätte nach Art. 357 Z. G. B. ausgehoben, wenn nicht für die Übernahme seitens der Erben eine bindende Ordnung geschaffen wors den ist.
- 17. Zur Sicherung und Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes sind auch Bestimmungen notwendig über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken:
 - a) auf zivilrechtlichem Gebiete durch das bundesrechtliche Berbot des gesamthaften oder stückweisen Weiterverkauses von landwirtschaftlichen Gewerben oder Grundstücken während einer mindestens bjährigen Frist (nach dem Bundesratsbeschluß betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr vom 23. September 1918). Ferner wäre es gut, wenn für Landwirte, insbesondere Kleinbauern, welche ein landwirtschaftliches Gewerde selber bewirtschaften wollen, ein gesetzliches Vorkaufsrecht für ganze Landgüter vorgesehen werden könnte. Jungen, tüchtigen und gut ausgewiesenen Landwirten soll die übernahme eines Betriebes durch Ausdau der Bürgschaftsgenossensschaften, durch Schaffung einer besondern bäuerlichen Berufshilse für die Fisnanzierung und Einrichtung eines Betriebes und durch Ausnahmebestimmungen bezüglich der Besehnung des Gutes über den Ertragswert hinaus erleichtert werden:
 - b) auf gewerberechtlichem Gebiete sind namentlich die Konzessionspflicht für die gewerbsmäßigen Liegenschaftsvermittler und die Aufsicht dieses Berkehrs durch den Staat einzuführen.
- 18. Wünschenswert wäre ferner die Schaffung einer Auffangsorganisation, welche die bei Konkurs usw. anfallenden Liegenschaften übersnehmen und an gut ausgewiesene Landwirte weitergeben kann. Diese Auffangsorganisation sollte namentlich auch in der Lage sein, die liquidierte Liegenschaft einem Verwandten des bisherigen Inhabers zu verkaufen oder in anderer Weise bafür zu sorgen, daß die Familie auf dem elterlichen Gewerbe bleiben kann.

Für die Weitergabe könnte unter Umständen auch die Erbpacht in Betracht kommen.

- 19. Gine ähnliche Entschulbungsaktion könnte ebenfalls für das länblich e Rleinhandwerk in Betracht kommen.
- 20. Die Durchführung dieses Vollprogrammes ist durch einen Verfas= sungsartitel zu regeln, der die wichtigsten Grundsätze des Entschuldungs- projektes enthält. Dieses Vorgehen ermöglicht es auch, wenn dies als zweckmäßig erachtet wird, die ganze Frage auf dem Wege einer Verfassungsinitiative auf einmal zu erledigen.

Die Verfassungsartikel

haben folgenden Wortlaut:

Artifel 64 ter.

"Der Bund trifft auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschluß bestimmt die Ausbesert". "Bauernfamilien find, nur zugunsten einer eidgenössieschluß bestimmt die Berifteige jetricht vertagswert hinaus für Schulden, die mit Zingen der Berichtung eines noch für der einer gebenden Grundpfandes über den Grundpfandes gerifteigen wertes betragen. Auf den entschuldeten landwirtschaftlichen Betrieben und auf zu solchen gehörenden Grundstücken ist die Errichtung eines neuen Grundpfandes über den Ertragswert hinaus für Schulden, die mit Zinss oder Amortisationsspsiicht verbunden sind, nur zugunsten einer eidgenössischen der kantonalen Bausern hilfskasse gestattet. Ein dringlicher Betrieb" und "Ertragswert".

Der Bund kann auch Magnahmen zum Schutze der hand werker und bes Aleingewerbes treffen.

Die Durchführung der Magnahmen ist Sache der Kantone unter Mitwirkung des Bundes.

Ein Bundesgesetz mit Referendumsvorbehalt kann für alle zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörenden Grundstücke eine Berschulbungsgrenze vorschreiben.

Die von den zuständigen kantonalen Behörden als aus öffentlichen Mitteln tilgungsberechtigt anerkannten Schulden werden im Rahmen der vom Bunde ben Rantonen zur Berfügung gestellten Mittel von einer eibgenöfsischen Bauern hilf staffe übernommen. Die bisherigen Gläubiger find verpflichtet, für bie durch den Ertragswert nicht gedeckten Forderungen zu 3 % verzinsliche Bundesobligationen zum Nominalwert an Zahlungsstatt anzunehmen oder sich in bar mit einem Ginschlag abfinden zu laffen. Es ift ben Rantonen freigestellt, ben Glaubigern darüber hinaus auf Rosten der Kantone noch weitere Abfindungen zu gemahren. Guthaben von Angestellten, Sandwerkern, Lieferanten von Betriebsmitteln und gemeinnütigen Rreditinstituten sind in erster Linie zu berücksichtigen. In ben Entschuldungsbetrieben ist auf den durch den Ertragswert gedeckten hypothekarisch sichergestellten Forderungen durch den Gläubiger eine einmalige Abgabe von 2 % zu entrichten. Jedes Jahr wird mindestens ein Prozent der ausgegebenen Obligationen ausgelost und mit dem Nominalwert zurudbezahlt. - Für den Bert der von der eidgenöffischen Bauernhilfstaffe abgelöften Schulden wird ein Grunb = pfand bestellt. Diese Darlehen sind in der Regel zins- und amortisationsfrei. Die Bundesgesetgebung bestimmt, unter welchen Bedingungen, insbesondere bei Erbgang und Berkauf, die Zinspflicht wieder auflebt und bas Rapital abbezahlt werden muß. Sie bestimmt ebenfalls, unter welchen Voraussehungen namentlich an landwirtschaftliche Dienstboten und Bauernsöhne zur Erleichterung einer Betriebsübernahme neue verzinsliche ober unverzinsliche Darleben über ben Ertragswert hinaus, unter finanzieller Mitwirkung ber Rantone, gemährt werben können. Der Schuldner kann sich durch Rückzahlung der Schuld jederzeit aller weitern Verpflichtungen entledigen. Die eidgenössische Bauernhilfskasse kann aber auch die Rückzahlung der gestundeten Zinsen verlangen.

Der Bund trifft Magnahmen zum Schute ber Bächter. Die zusständigen Behörden können in den von der Gesetzgebung bestimmten Fällen Pachtzinse, welche im Berhältnis zum Ertragswerte zu hoch sind, herabseben.

Der Bund fördert die Organisation des kurzstristigen land wirtschaftlichen Betriebskredites. Er kann Borschriften über die Höhe des Zinssußes der mit Grundpfand direkt und indirekt gessicherten Schulden und über den Handel mit landwirtschaftlich besnuttem Grund und Boden erlassen.

Für die Tilgung und Neubestellung der Hppotheken bürfen keine Gebühren verrechnet werden. Die Kosten des ganzen Verfahrens fallen zu Lasten der Kantone, denen es frei steht, die Gemeinden zur Rostendeckung beizuziehen.

Zur Verzinsung und Amortisation der Bundesobligationen und zur Deckung der andern Leistungen und Lasten der eidgenössischen Bauernhilfskasse wird ein Fonds errichtet, in welchen der Bund jährlich mindestens vierzig Millionen Franken einlegt.

Bur Beschaffung der Mittel und bis zur Rückzahlung aller Obligationen ist eine landwirtschaftliche Entschuldungssteuer zu erheben:

- 1. Auf den eingeführten Kraftfuttermitteln, inbegriffen Mais und Gerste, dem im Inlande gewerbsmäßig produzierten Futtermehl, Krüsch, Ölkuchen und ähnlichen Kraftfuttermitteln, auf dem dem Bunde abgelieferten oder zur Selbst- versorgung angemeldeten Brotgetreide, auf dem eingeführten und im Inlande gewerbsmäßig erzeugten Kunstdünger: ein Franken je 100 Kilo. (Bauern- beitrag.)
- 2. Auf dem übrigen eingeführten Getreide, Reis und Mahlprodukten, Zucker, Malz, Bananen, Orangen und andern Südfrüchten, Wein, Schokolade, Tabak, Benzin, Personenautomobilen, Pflanzenölen und Speisefetten, Fischen, Gesstügel, seinen Eswaren, Bier, Branntwein: ein Franken je 100 Kilo. (Konsumentenbeitrag.)
- 3. Auf allen von in der Schweiz niedergelassenen, im Handelsregister eintragspflichtigen Unternehmungen ausgerichteten Zinsen, Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgnissen, soweit sie 31/2 % des anteilberechtigten Kapitals übersteigen: ein Zwanzigstel dieses Mehrbetrages. (Rentnerbeitrag.)

Genügen diese Einnahmen nicht zur Bezahlung von mindestens vierzig Millionen Franken, so ist der Fehlbetrag zur Hälfte von den Kantonen im Verhältnis zur Benühung des Fonds zu bezahlen. Der Beitrag der Kantone kann aber einen Franken je Kopf der Bevölkerung und Jahr nicht übersteigen. Der Rest wird vom Bunde gedeckt.

Artifel 64 quater.

Der Bund erläßt auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschlusses Vorschriften über das Bürgschaftswesen. Bürgschaften können von Personen, die nicht im Hansbelsregister eingetragen sind, rechtsgültig nur errichtet werden, wenn die Bürgsschaftsverpflichtung im Verhältnis zum Vermögen und Einkommen der Bürgen steht.

Für Bürgschaftsgenossenschaften erläßt ber Bund besondere Borschriften. Er kontrolliert und unterstütt die anerkannten Bürgschaftsgenossenschaften.

Mit der Schuldentilgung auf landwirtschaftlichen Betrieben ist die Bereinigung der Bürgschaften zu verbinden. Die Bundesgesetzgebung bestimmt, wie weit solche Bürgschaften von den kantonalen Bauernhilfskassen und anerkannten Bürgschaftsgenossenschaften zu übernehmen sind, wie weit sie wegen

Mangels an Aftivkapitalien als bahingefallen erklärt werben können und wie weit auch die Mitburgen entlastet werden.

b) Das Minimalprogramm.

- 1. Das Ziel des Minimalprogrammes besteht darin, zu bewirken, daß kein unverschuldet in Not geratener Bauer, der seinen Betrieb vor dem 1. Januar 1934 übernommen hat, von Haus und Hof vertrieben werden kann.
 - 2. Um das Ziel zu erreichen, sind notwendig:
 - a) ber Ausbau ber Bauernhilfstaffen;
 - b) die Erweiterung der rechtlichen Schutmagnahmen für notleidende Bauern;
 - c) die Ergänzung der Gesettgebung zur Berhütung der Reuverschulbung.
- 3. Die bisherige Arbeit der Bauernhilfskassen litt vor allem darunter, daß ihnen zu eigentlichen Sanierungen zu wenig Geldmittel zur Verfügung standen. Durch Aufnung neuer Kredite muß bewirkt werden, daß die Kassen im einzelnen Fall bis zu 10,000 Franken gewähren können. Als weitere Hismaßnahme könnten für eigentliche Krisengebiete, die als solche zu bezeichnen wären, auch Zinszuschüsse an nicht übermäßig verschuldete Betriebsinhaber, die sich aber doch in einer momenstanen Geldnot befinden, gewährt werden.

Die Bauernhilfstaffen sollen im Rahmen ihrer finanziellen hilfeleistung an Sanierungsbetriebe auch in bescheidenem Umfange Betriebstredite oder Bürgsichaften für die Anschaffung dringend notwendiger Betriebsmittel gewähren können.

Für die seitens der Bauernhilfskassen gewährten verzinslichen und unverzinslichen Darlehen ist ein Pfandrecht im letten Rang zu bestellen, damit die Neu-verschuldung hintangehalten werden kann.

- 4. Die Erweiterung der rechtlichen Schutmaßnahmen hat insbesondere im Sinne der stärkeren Heranziehung der gedeckten Gläubiger und der Entlastung der Bürgen zu erfolgen. Ferner ist die Zwangsvollstreckung zu beschränken. Endlich sollen auch die Bestimmungen bezüglich der Pächter erweitert werden.
- 5. Zur allgemeinen Berhütung der Neuverschuldung empfehlen wir als Minimalforderungen:
 - a) Die Abänderung der Bestimmungen des Z. G. B. über das bäuerliche Erbrecht in dem Sinne, daß die übernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswert zwingen des Recht wird.
 - b) Errichtung eines Bürgschaftsregisters.
 - c) Einschränkung des freien Liegenschaftsverkehrs in dem Sinne, daß der gesamthafte oder stückweise Weiterverkauf während einer mindestens fünfjährigen Frist untersagt ist. Für Landwirte, welche ein landwirts
 schaftliches Gewerbe selber bewirtschaften wollen, ist ein gesetzliches Verkaussrecht vorzusehen.
 - b) Ronzessionierung der gewerbsmäßigen Liegenschaftenvermittlung.
 - e) Neuordnung ber Biehverpfändung in dem Sinne, daß auch Bauernhilfskassen und ähnliche Hilfsinstitutionen als Pfandgläubiger und Bürgen zuzulassen sind. Ferner soll die von der Behörde des Wohnsitkantons eines Kreditinstitutes erteilte Ermächtigung zum Abschluß von Viehverpfändungen nur für dieses Kantonsgebiet gelten.
- 6. Wir unterstützen endlich den im Kanton Bern gefallenen Vorschlag, in einigen besonders überschuldeten Amtsbezirken einen um fassenderen Entsich uld ung soer such durchzuführen, um für eine allfällige Verwirklichung unsseres Vollprogramms bessere Ersahrungen zu sammeln.